VERTRAGSBEDINGUNGEN

§ 1 Allgemeines

(1) Für Lieferungen und Leistungen gelten die nachfolgenden Vertragsbedingungen sowie die "Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen" (VOL/B).

(2) Liefer-, Zahlungs- und Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers (AN) werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurden.

§ 2 Vertragsgegenstand und -laufzeit

(1) Der AN übernimmt die Ausführung der in der Leistungsbeschreibung genannte Aufgabe: **Location anlässlich der 6. Preisverleihung zum Förderprogramm „Deutscher Kita-Preis“ im Mai 2023.** Die Einzelheiten ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung, die Vertragsbestandteil wird.

(2) Es handelt sich um

☒ einen Einzelauftrag.

☐ eine Rahmenvereinbarung. Unter der Berücksichtigung der Gebote der Bestimmtheit, Eindeutigkeit und Vollständigkeit wurde die Leistung soweit möglich festgelegt. Der erschöpfende Umfang der Leistung kann zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht verbindlich benannt werden. Die Einzelaufträge werden nach einem Leistungsabruf durch die Auftraggeberin (AG) und Bestätigung durch den AN per Email vereinbart. Ein Anspruch auf die Zielerreichung besteht nicht.

☐ Es besteht die Option einer Verlängerung um …. Die AG wird ihr Optionsrecht drei Monate vor dem Vertragsende schriftlich geltend machen.

(3) Der Vertrag beginnt mit Zuschlagserteilung und endet am 17.05.2023.

§ 3 Ausführung der Leistung

(1) Erfordert die Leistung Teil- oder Zwischenergebnisse, werden diesbezügliche Fristen und die Form der Abnahme in Textform zwischen AG und AN vereinbart und zum Vertragsbestandteil.

(2) Können Ausführungsfristen seitens des AN nicht eingehalten werden, sind diese unter Angabe von Gründen unverzüglich und schriftlich der AG mitzuteilen.

(3) Änderungen in Bezug auf die Leistung können nur einvernehmlich und nach Absprache über Mehr- oder Minderkosten zwischen den Vertragspartnern schriftlich vereinbart werden.

§ 4 Vergütung

(1) Die Vergütung erfolgt auf der Grundlage des Angebots des AN im Ausschreibungsverfahren. Die Auszahlung der Vergütung erfolgt nach (Zwischen-)Rechnungslegung für erbrachte Leistungen, die entsprechend den Angaben und der Gliederung des Preisblattes nachprüfbar und übersichtlich darzulegen sind. Abschlagszahlungen gelten nicht als Abnahme von Teilen der Leistung.

(2) Sind Stundensätze vereinbart, ist die verrichtete Leistung in Listen aufzuführen, die zusammen mit der Rechnung einzureichen sind. Die Listen enthalten: Tag der Leistung, Art der Leistung und Anzahl der geleisteten Stunden.

(3) Fahrt- und Unterkunftskosten werden gemäß den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes unter Vorlage der Originalbelege nur dann übernommen, wenn dies in Textform zwischen AG und AN vereinbart wurde.

§ 5 Nutzungsrechte

(1) Der AN räumt der AG das ausschließliche, uneingeschränkte Nutzungsrecht an allen im Rahmen dieses Vertrags erbrachten Arbeitsergebnissen ein (z.B. Fotos, Grafiken, Logos, Texte und Reportagen). Das Nutzungsrecht umfasst die in § 15 UrhG genannten Nutzungsarten sowie die Bearbeitung und Umgestaltung. Die AG darf das Arbeitsergebnis in soziale Netzwerke einstellen. Die AG ist außerdem berechtigt, diese Produkte zur Nutzung im gleichen Umfang auch an diejenigen Programmpartner weiterzugeben, aus deren Fördermitteln dieser Auftrag finanziert wird. Der AN sichert zu, dass die von ihm im Rahmen dieses Vertrages angefertigten Produkte Rechte Dritter nicht verletzen, und stellt die AG von diesbezüglichen etwaigen (Schadensersatz-) Ansprüchen Dritter frei. Eine davon zugunsten des AN abweichende Vereinbarung bedarf der Bestätigung in Textform durch die AG.

(2) Bei der Herstellung von Software räumt der AN der AG das Nutzungsrecht an der Software, insbesondere an deren Objekt- und Quellcode in allen Entwicklungs-, Zwischen- und Endstufen und den zugehörigen Dokumentationen sowie an sonstigen für die Ausübung der Nutzungsrechte notwendigen Materialien wie beispielsweise Analysen, Lasten- bzw. Pflichtenhefte, Konzepte und Beschreibungen ein.

§ 6 Unteraufträge

Sofern der AN sich Dritter zur Erfüllung dieses Vertrages bedient, müssen die Verträge mit den Dritten sicherstellen, dass der AN seinen Pflichten gegenüber der AG auch hinsichtlich der an die Dritten übertragenen Aufgaben uneingeschränkt nachkommen kann.

§ 7 Datenschutz

(1) Gemäß der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) besteht die Verpflichtung zur Information über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten sowie der diesbezüglichen Rechte. Die Datenschutzhinweise der AG für Vertragspartner sind unter www.dkjs.de abrufbar.

(2) Wenn und soweit im Rahmen dieses Vertrages personenbezogene Daten verarbeitet und übermittelt werden oder im Falle einer Auftragsverarbeitung nach der DSGVO, schließen AG und AN eine entsprechende Vereinbarung.

§ 8 Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse

Die Vertragspartner und ihre Erfüllungsgehilfen sind Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit über Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, betriebliche Angelegenheiten und alle geheimen oder geschützten Daten auch nach Beendigung des Vertrages verpflichtet.

§ 9 Kündigung

(1) Die AG ist berechtigt, den Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung – ganz oder teilweise – schriftlich zu kündigen. Wichtige Gründe sind insbesondere die in § 8 VOL/B normierten Fälle.

(2) Unabhängig von Abs. 1 ist der Vertrag gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des BGB ordentlich kündbar.

(3) Im Falle einer Kündigung teilt die AG dem AN schriftlich mit, ob und ggf. welche begonnenen Arbeiten noch zu beenden sind. Der AN ist verpflichtet, die entsprechenden Arbeiten zu den Bedingungen des gekündigten Vertrages auszuführen. Ein Rechtsanspruch des AN, begonnene Arbeiten zu beenden, besteht nicht.

(4) Die Vergütung beschränkt sich auf die bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung vom AN erbrachten Leistungen sowie auf die Leistungen, die aufgrund einer schriftlichen Mitteilung der AG gem. Abs. 2 beendet werden.

(5) Zusätzlich zu den anteiligen Vergütungsansprüchen nach Abs. 3 hat der AN im Falle der Kündigung einen Anspruch auf Restabgeltung zusätzlicher, nicht vergüteter Arbeiten/Leistungen, die er im Zusammenhang mit dem vorzeitigen Vertragsende zwingend erbringen muss. Voraussetzung für diesen Anspruch ist, dass der AN die Gründe, die zur Kündigung geführt haben, nicht zu vertreten und nach Zugang der Kündigung unverzüglich alles unternommen hat, um Leistungen unverzügliche zu beenden, die nicht mehr im Interesse des AG liegen. Der Anspruch auf Restabgeltung für die Abwicklung von Unteraufträgen besteht nur, wenn der AN das Unterauftragsverhältnis unverzüglich beendet hat. Für die Restabgeltung sind die Regelungen dieses Vertrages zur Vergütung sinngemäß anzuwenden.

(6) Der AN ist verpflichtet, die Tatsachen zu beweisen, die seinen Vergütungs- und/oder Restabgeltungsanspruch begründen.

(7) Im Falle der Kündigung sind die Ergebnisse der Leistungen des AN unverzüglich der AG abzuliefern bzw. vorzustellen. Die Rechte an diesen Ergebnissen sind auf den AG zu übertragen.

(8) Nach der Kündigung entstehende Ansprüche des AN werden fällig, sobald der AN seine Verpflichtungen gem. Abs. 2, 3 und 6 erfüllt hat.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Die Abtretung einer Forderung an Dritte aus diesem Vertrag an Dritte ist grundsätzlich ausgeschlossen und nur nach vorheriger Zustimmung möglich.

(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen. Entsprechendes gilt für etwaige Regelungslücken des Vertrages.

Im Fall der Zuschlagserteilung werde ich/werden wir die Vertragsbedingungen rechtsverbindlich anerkennen.

_____

Ort, Datum, Unterschrift

(ohne Ihre Unterschrift wird Ihr Angebot zwingend ausgeschlossen)